

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Volkswirtschaftsdepartement  
Herr Joseph Deiss  
Bundesrat  
3003 Bern

Frauenfeld, 13. Juni 2006

## **Bundesgesetz über die Produktsicherheit**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns in der erwähnten Angelegenheit äussern zu können, und nehmen wie folgt Stellung:

#### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüssen die vorgesehene Umgestaltung des bisherigen Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten zu einem Bundesgesetz über die Produktsicherheit (PSG). Auf der einen Seite ermöglicht sie den Herstellern von Produkten im Sinne des PSG, dass sie diese sowohl für den Schweizer Markt wie auch für den EU- und den EWR-Raum nach dem gleichen Sicherheitsstandard produzieren können. Dies dürfte auch zu einem Abbau von möglichen Wettbewerbsnachteilen der Schweiz gegenüber der EU führen. Auf der anderen Seite gelangen die Verwender der betreffenden Produkte in der Schweiz in den Genuss des gleichen Sicherheitsniveaus wie es im EU-Raum verlangt wird.

#### **II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

##### **Art. 13 PSG**

Bezüglich der Strafbestimmungen weisen wir daraufhin, dass nach unserem Informationsstand der neue Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches vom 13. Dezember 2002 am 1. Januar 2007 in Kraft treten soll. Das revidierte Strafgesetzbuch unterscheidet nicht mehr zwischen Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafen, sondern verwendet nur noch die Wendung „Freiheitsstrafe“ (vgl. Art. 10 und 40 des revidierten StGB). Da die vorlie-

2/2

gende Revision am 1. Januar 2008 in Kraft treten soll, müsste in Art. 13 PSG die Verwendung des Begriffes „Gefängnis“ entsprechend an die neue Terminologie angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber